

Hallwil
eifach andersch



Elternbeitragsreglement

2017

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

Art. 1 Allgemeines

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und kann separat geregelt werden.

Art. 2 Zielsetzung

- ¹ Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:
 - a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
 - b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
 - c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
 - d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde.
- ² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei
 - a) bei zwei Erziehungsberechtigten zusammen mindestens 120 %;
 - b) bei einem alleinerziehenden Elternteil mit Partner/in im gleichen Haushalt zusammen mindestens 120 %;
 - c) bei einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.
- ³ Die Höhe der Subventionen richtet sich nach dem Umfang der Erwerbstätigkeit (Beispiel: Zwei Erziehungsberechtigte mit 120 % Erwerbstätigkeit erhalten max. 20 % Subventionen an die Kosten der im Anhang 1 genannten und tariflich definierten Betreuungseinheiten).

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte, die gemäss Art. 3 nicht anspruchsberechtigt wären, haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.

Art. 5 Antragstellung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- ² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- ³ Mit dem Antrag wird der Gemeindekanzlei die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen wird gemäss Anhang 2 dieses Reglements berechnet:
- ² Es wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem müssen die aktuelle Steuererklärung eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten erfüllt und die fälligen Steuern bezahlt sein.
- ³ Bei Personen,
 - a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
 - b) in eingetragener Partnerschaft oder
 - c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

- ⁴ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 7 Berechnungsgrundlage

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Art. 6 dieses Reglements.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.
- ⁴ Die finanzielle Unterstützung wird wie folgt berechnet:
Tarif der Betreuungsinstitutionen, jedoch maximal Kosten gemäss Anhang 1
./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten
./. etwaiger Betreuungs-Beitrag von Arbeitgebern, gemäss Lohnabrechnung oder Anstellungsvertrag, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
= Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient.
- ⁵ Der obligatorische Basisbeitrag von 20 % ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.00 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80 % der Betreuungskosten. (siehe Anhang 3 dieses Reglements)

Art. 8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 9 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges, sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende, finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt, der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und ist die neu berechnete finanzielle Unterstützung höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fällt diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Art. 10 Auszahlung

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Rechnung mit Zahlungsbeleg an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ² Falls die Gemeinde Trägerin einer Betreuungsinstitution ist oder die Gemeinde die Fakturierung für eine Institution durchführt, kann sie die finanzielle Unterstützung mit der, den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellten Leistung, verrechnen.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

Art. 11 Umfang der finanziellen Unterstützung

- ¹ Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 90'000.00 leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Die Höhe des Leistungsbeitrages bzw. des Unterstützungsbeitrages ist in Anhang 3 zu diesem Reglement festgelegt.
- ² Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 90'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 01. Januar 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2017.

Hallwil, im November 2017

GEMEINDERAT HALLWIL

Walter Gloor-Huber
Gemeindeammann

Roland Suter
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Tarife der Betreuungsinstitutionen

Kindertagesstätten

| | |
|--|--------------|
| Betreuungseinheit | Maximaltarif |
| Kita – ganzer Tag | Fr. 115.00 |
| Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten | Fr. 135.00 |

Tagesstrukturen

| | |
|--|--------------|
| Betreuungseinheit | Maximaltarif |
| Frühbetreuung (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) | Fr. 14.00 |
| Mittagsbetreuung (11.45 Uhr bis 13.15 Uhr inkl. Essen) | Fr. 25.00 |
| Frühnachmittags-Betreuung (13.30 Uhr bis 15.05 Uhr) | Fr. 25.00 |
| Spätnachmittags-Betreuung (15.05 Uhr bis 18.00 Uhr) | Fr. 35.00 |
| Ferienbetreuung (07.00 Uhr bis 18.00h) | Fr. 85.00 |

Betreuungszeiten (siehe folgende Tabelle)

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|---------------|--|----------|----------|------------|---------|
| 06.30 - 08.00 | Frühbetreuung (freiwillig) | | | | |
| 08.00 - 11.50 | Unterricht in Blockzeiten inkl. Randstundenbetreuung | | | | |
| 11.50 - 13.30 | Mittagstisch, inkl. Essen und Betreuung (freiwillig) | | | | |
| 13.30 - 15.05 | Unterricht oder | | | | |
| 13.30 - 15.05 | Nachmittagsbetreuung früh (freiwillig) | | | | |
| 15.05 - 18.00 | Nachmittagsbetreuung spät (freiwillig) | | | | |

Tagesfamilien*:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Betreuungseinheit | Maximaltarif |
| Pro Stunde ohne Essen | Fr. 8.90 |
| Essensentschädigung pro Mahlzeit | Fr. 8.00 |

Anhang 2

Berechnung des massgebenden Einkommens

Das massgebende Einkommen berechnet sich wie folgt (Definition gemäss Merkblatt der SVA Aargau für Prämienverbilligungen der Krankenkasse):

Veranlagtes steuerbares Einkommen

Aufrechnung der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten über dem Pauschalabzug

Aufrechnung der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die 2. Säule

Aufrechnung der Beiträge an die Säule 3a

Aufrechnung für freiwillige Zuwendungen

Aufrechnung für Zuwendungen an politische Parteien

Aufrechnung für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden

Aufrechnung des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Aufrechnung des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Bereinigtes steuerbares Einkommen

Aufrechnung von 1/5 des steuerbaren Vermögens

Massgebendes Einkommen

Anhang 3

Höhe der Subventionen, bzw. einkommensabhängige Leistungsbeiträge

| Massgebendes Einkommen gem. Art. 6 des Reglements | Beitrag Gemeinde | Beitrag Erziehungs- berechtigte * |
|--|------------------|--------------------------------------|
| bis Fr. 30'000.00 | 80 % | 20 % |
| Fr. 30'001.00 bis Fr. 40'000.00 | 68 % | 32 % |
| Fr. 40'001.00 bis Fr. 50'000.00 | 56 % | 44 % |
| Fr. 50'001.00 bis Fr. 60'000.00 | 44 % | 56 % |
| Fr. 60'001.00 bis Fr. 70'000.00 | 32 % | 68 % |
| Fr. 70'001.00 bis Fr. 80'000.00 | 20 % | 80 % |
| Fr. 80'001.00 bis Fr. 90'000.00 | 5 % | 95 % |
| ab Fr. 90'001.00 | 0 % | 100 % |

* Basisbeitrag und Leistungsbeitrag

Rechnungsbeispiel

Ausgangslage

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 110.00. Die Eltern haben ein massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.00 ohne steuerbares Vermögen.

Berechnung des massgebenden Restbetrages, der als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages dient

| | | |
|--|-----|--------|
| Kosten pro Tag | Fr. | 110.00 |
| Basisbeitrag Erziehungsberechtigte (obligatorisch) | % | 44.00 |
| Basisbeitrag Erziehungsberechtigte (obligatorisch) | Fr. | 48.40 |
| Massgebender Restbetrag | Fr. | 61.60 |

Berechnung des Gemeindebeitrages

| | | |
|-------------------------|-----|-------|
| Massgebender Restbetrag | Fr. | 61.60 |
| Gemeindebeitrag % | % | 56.00 |
| Gemeindebeitrag Fr. | Fr. | 34.50 |